

Detlef Metz

**„Unschätzbare Kleinod“ – „zweckwidrig“
Der Heidelberger Katechismus im Siegerland
im 19. und 20. Jahrhundert**

Ulrich Weiß (1941–2011) zum Gedenken

Widersprüchliche Aussagen zum Heidelberger Katechismus, dem reformierten Bekenntnis-, Lehr- und Erbauungsbuch, der Bekenntnisschrift der Reformierten in Deutschland, finden sich in diesem Titel zusammen. Freilich verdanken sie sich nicht ein und demselben Urheber. Auch entstammen sie unterschiedlichen Zeiten; zwischen ihnen liegen etwa 70 Jahre – aber doch stammen beide aus dem langen 19. Jahrhundert. In den folgenden Ausführungen soll die Stellung, die der Heidelberger Katechismus im Siegerland im 19. und 20. Jahrhundert im kirchlichen Leben einnahm, nachgezeichnet werden. Ein Blick in das 18. Jahrhundert ist dabei unerlässlich. Im Übrigen wird chronologisch vorgegangen.

**1. Der Gebrauch des Heidelberger Katechismus im Siegerland
im 17. und 18. Jahrhundert**

Eingeführt 1581, stellte der Heidelberger Katechismus im reformierten Siegerland noch bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts eine völlig unhinterfragte Größe dar. Nach der Nassau-Siegener Kirchenordnung von 1716, erlassen durch Fürst Friedrich Wilhelm Adolph, war der Heidelberger Katechismus mit der 1679 unter dem Titel „Der kleine Katechismus, wie derselbige in den Nassauischen Kirchen und Schulen aus Gottes Wort getrieben wird und aus dem Kurfürstl[ich] Heidelb[ergischen] gezogen ist“ erstmals erschienenen Erklärung des Siegener Pfarrers und Inspektors Johann Caspar Eberhardi († 1691) zum Lehr- und Lernbuch im kirchlichen Unterricht deklariert worden.¹ Diese Ausgabe war immer wieder aufgelegt worden; 1707 war sie schon zum vierten Mal erschienen. Johann Hermann Steubing, Konsistorialrat und Inspektor in Diez, pries sie in seiner zu Anfang des 19. Jahrhunderts erschienenen Kirchen-

¹ Heinrich Schlosser/Wilhelm Neuser, Die Evangelische Kirche in Nassau-Oranien 1530–1930. Festschrift zum Gedächtnis der Einführung der Reformation (1530) und des Heidelberger Katechismus (1580) in den Grafschaften Nassau-Dillenburg und Nassau-Siegen, hg. von den Kirchenkreisen Siegen und Herborn. Bd. 1, Siegen 1931, S. 36; Johann Hermann Steubing, Kirchen- und Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande. Mit Anmerkungen versehen und neu hg. von Dietrich Thyen, Kreuztal 1987 (Reprint der Ausgabe Hadamar 1804), S. 191.

geschichte der nassau-oranischen Lande als „Meisterstück für jene Zeiten“.² Eberhardis Sohn Johann Daniel gab 1702 noch eine gekürzte Version heraus.

2. Johann Heinrich Jung-Stillings Haltung zum Heidelberger Katechismus

Eine differenzierte Haltung zum Heidelberger Katechismus ist bei Johann Heinrich Jung-Stilling zu beobachten, wie Ulrich Weiß in akribischer Analyse herausgearbeitet hat. Als junger Lehrer lehrte Jung-Stilling ihn, ließ ihn auswendig lernen, offenbar mehr aus Pflicht als aus tieferer Begeisterung. Für die christliche Existenz, zur Einübung in das christliche Leben hielt er ihn nicht für nötig.³ Freilich vermittelte er ihn mit didaktischem Gespür, wusste um die Schwierigkeiten des Auswendiglernens – und suchte Abhilfe zu schaffen. Von 1755 bis 1762 war er als Lehrer unter anderem in Dreis-Tiefenbach tätig. Als didaktische Methode wählte er, den Katechismus als Quartettspiel unter seine Schüler aufzuteilen. Die Fragen, die ein Kind zog, musste es lernen. Die Kinder waren von dieser Methode angetan, weniger aber die Eltern. Sie fürchteten die Verführung ihrer Kinder zum Kartenspiel. Da sie sich beschwerten, wurde Jung-Stilling als Lehrer entlassen.⁴ In seiner aufklärerischen Phase galt ihm der Heidelberger Katechismus, rückblickend auf seine Erfahrungen als Schüler und Lehrer, als trocken und dogmatisch, wie er es 1788 formulierte.⁵ Seine Kritik richtete sich weniger gegen den Heidelberger Katechismus als solchen als gegen den Katechismus als ein geschriebenes Buch, das relativiert wird gegenüber der Erkenntnis des Herzens.⁶ Ebenso lehnte er die Frage-Antwort-Methode ab. Schon Anfang der achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts hatte er für einen Religionsunterricht votiert, bei dem die Lehrer den Kindern die Religionswahrheiten immer wieder vorsagen, bis sie diese begreifen, wozu die Lehrer allerdings eines neuen Religionsbuches bedürften, auf das sie sich ver-

² Steubing, Kirchengeschichte (wie Anm. 1), S. 192.

³ Ulrich Weiß, Zwischen Kartenspiel und Katechismusschelte. Jung-Stilling und der Heidelberger Katechismus, in: Ulrich Weiß, Zwischen Kartenspiel und Katechismusschelte. Beiträge zur Kirchengeschichte des Siegerlandes (Siegener Beiträge zur Reformierten Theologie und Pietismusforschung 2), Wuppertal 2011, S. 143-165, hier S. 150.

⁴ A.a.O., S. 149f., und Ulrich Weiß, Johannes Calvin und seine Wirkungsgeschichte im Siegerland und in Wittgenstein, in: Ulrich Weiß, Zwischen Kartenspiel und Katechismusschelte. Beiträge zur Kirchengeschichte des Siegerlandes (Siegener Beiträge zur Reformierten Theologie und Pietismusforschung 2), Wuppertal 2011, S. 297-309, hier S. 305.

⁵ Weiß, Kartenspiel (wie Anm. 3), S. 147.

⁶ A.a.O., S. 152.

pflichten müssten.⁷ Letzteren Gedanken hat Jung-Stilling nie preisgegeben: Dass ein symbolisches Buch notwendig sei und dass das symbolische Buch seiner Kirche der Heidelberger Katechismus sei. Darin spiegelt sich die konfessionsrechtliche Regelung im Alten Reich seit 1648 mit der Notwendigkeit, sich an eines der drei ausschließlich zugelassenen Bekenntnisse zu halten. Doch belegen Jung-Stillings Äußerungen mehr als eine nur formaljuristische Anerkennung des Heidelberger Katechismus. Aus verschiedenen Zeiten gibt es Äußerungen von ihm, die ein ausdrückliches Bekenntnis zu diesem Katechismus beinhalten.⁸ Indessen bleibt ein kritisches Moment erhalten. Maßstab für die Beurteilung eines Katechismus ist für Jung-Stilling die Liebe; sofern ein Katechismus diese gegenüber anderen Konfessionen nicht wahr, beanstandet Jung-Stilling ihn.⁹ Paradebeispiel dafür ist die immer wieder attackierte Frage 80 des Heidelberger Katechismus.

3. Die allmähliche Verdrängung des Heidelberger Katechismus zugunsten anderer Katechismen im letzten Viertel des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts

Zeigt sich schon bei Jung-Stilling ein verändertes Klima gegenüber dem Medium Katechismus, wie es sich durch Pietismus und Aufklärung und deren Subjektivismus Bahn gebrochen hatte, so wurde der Gebrauch des Heidelberger Katechismus im Siegerland durch den sich ausbreitenden Rationalismus seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer mehr infrage gestellt. Wilhelm V., Fürst von Nassau-Oranien, verlangte 1777 in seinem „Edikt, die wirksamere Ausbreitung der Tugend und guten Sitten betreffend“ – einer nicht mehr als solcher titulierten Kirchenordnung – vom Dillenburger Oberkonsistorium ein neues Lehrbuch, das vornehmlich der Erziehung zu Vernunft und Tugend dienen sollte. In diesem nicht mehr Katechismus genannten Buch sollten die „einfachsten Grundwahrheiten und Pflichten der christlichen Religion“ sowie die „Anfangsgründe der allen Menschen nötigsten und unentbehrlichen

⁷ A.a.O., S. 153.

⁸ A.a.O., S. 156: „Der heydelbergische Katechismus, den ich von Herzen nächst der Bibel für mein Symbolum erkenne [...]“; zitiert nach: Johann Henrich Jung, Die Theodicee des Hirtenknaben als Berichtigung und Vertheidigung der Schleuder desselben, Frankfurt (Main) 1776, S. 59. Vgl. ferner die Äußerung [bei Weiß, Kartenspiel (wie Anm. 3), S. 157] von 1810, die in der folgenden Anm. zitiert wird.

⁹ Ebd. Jung-Stilling bekennt sich 1810 zum Heidelberger Katechismus, dem Symbol seiner Kirche, „welches ich von ganzem Herzen unterschreibe, außer wo er andere christliche Partheien lieblos widerlegt“, zitiert nach Max Geiger, Aufklärung und Erweckung. Beiträge zur Erforschung Johann Henrich Jung-Stillings und der Erweckungstheologie (Basler Studien zur historischen und systematischen Theologie 1), Zürich 1963, S. 516.600.

Kenntnisse“ vermittelt werden.¹⁰ An den Volksschulen eingeführt, kam ihm nach dem Plan des Fürsten die Aufgabe zu, „[...] die Kinder der Handwerker und Bauersleute zu überzeugten Christen und vernünftig denkenden Menschen zu bilden.“¹¹

Ein weiterer Angriff erfolgte in der napoleonischen Zeit, also in der kurzen Phase, während derer das Siegerland zum Großherzogtum Berg gehörte. Anlass bot die Frage 80 des Heidelberger Katechismus, in der die römische Messe als fluchwürdiger Götzendienst bezeichnet wird – ein Satz, der schon in der katholisch regierten Kurpfalz 1719 zunächst zu einem formellen Verbot des Heidelberger Katechismus geführt hatte, das ein Jahr später dahingehend abgemildert wurde, dass ausschließlich Ausgaben ohne den Verwerfungssatz der 80. Frage zugelassen werden sollten, und der Landesherr sich vorbehielt, seine Verordnung den neuen Ausgaben beizufügen. 1812 gab der in Dillenburg residierende Präfekt des Sieg-Departements im Großherzogtum Berg einen an den Präfekten des Rhein-Departements gerichteten Beschluss des Düsseldorfer Innenministers an die Unterpräfekten und Bürgermeister zur umgehenden Bekanntmachung und mit der Aufforderung strengster Befolgung weiter. Mit diesem Beschluss wurde das Verbot einer zuvor erschienenen Ausgabe des Heidelberger Katechismus verordnet, in der die Frage 80 in vollständiger Form enthalten war. Diese und ältere Ausgaben sollten inventarisiert werden. Jede neue Ausgabe sollte der Zensurbehörde vorgelegt werden; bei Zuwiderhandlung drohte Konfiskation. Drucke sollten nur dann genehmigt werden, wenn der Verwerfungssatz ausgelassen war. Die Schullehrer wurden in Pflicht genommen, den Bürgermeistern zu melden, wenn ihre Schüler nicht genehmigte Ausgaben benutzten. Polizeibeamte und Bürgermeister sollten die Einhaltung des Beschlusses überwachen.¹² Im Hintergrund des Schreibens stand der Gedanke der „allgemeinen Duldung aller Religionen und der jedem Culte schuldigen Achtung“.¹³

Kam es zu beiden Vorhaben – der Etablierung eines rationalistischen Lehrbuchs und der Zensurierung des Heidelberger Katechismus – infolge der politischen Umwälzungen nicht mehr, so geriet der Heidelberger Katechismus gleichwohl ins Hintertreffen: durch die in einem anderen theologischen Geist aufgewachsenen Pfarrer. Zwar gab es Widerstände seitens älterer Pfarrer – belegt ist derjenige des Burbacher Pfarrers Johann Heinrich Otterbein –¹⁴, doch nach und nach verschwand der Hei-

¹⁰ Schlosser/Neuser (wie Anm. 1), S. 50.

¹¹ Ebd.

¹² Verhandlungen der Präfectur des Sieg-Departements Nr. 1, 1812, S. 2-4.

¹³ A.a.O., S. 2.

¹⁴ Nach H. Severing, Die christlichen Versammlungen des Siegerlandes im Lichte der allgemeinen Geschichte des christlichen Lebens. Nebst Mittheilungen über den Verein für Reisepredigt im Kreise Siegen, Haardt bei Siegen 1881, S. 47, bedauerte

delberger Katechismus aus dem kirchlichen Alltagsgebrauch. Die jüngeren Pfarrer taten sich schwer mit ihm; sie hielten ihn, wie der Lehrer am Siegener Pädagogium und spätere Ferndorfer Pfarrer Heinrich Adolph Achenbach zum Ausdruck brachte, für Kinder für ungeeignet. Achenbach stellte fest, dass seines „Dafürhaltens, Knaben von 9-10 Jahren ein solches Buch in die Hand zu geben, durchaus zweckwidrig sei.“¹⁵ Anlass dieser Äußerung war die Kritik des 1800 zum Inspektor berufenen, 1812 verstorbenen Pfarrers Johann Heinrich Achenbach daran, dass der junge Lehrer den Katechismus im Unterricht übergang. Er selbst empfahl dem jungen Theologen, unter diesen Umständen zumindest dasjenige aus dem Katechismus zu verwenden, was er für zweckdienlich halte – mit der Begründung, beim Heidelberger Katechismus handle es sich um ein symbolisches Buch.¹⁶ Das war eine Äußerung, die im Grunde auch keine völlige Identifikation mit dem Inhalt dieses Katechismus erkennen lässt.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde der Heidelberger Katechismus jedenfalls in der Kirchengemeinde Siegen nicht mehr benutzt, und nach den Freiheitskriegen war der Katechismus in keiner Siegerländer Gemeinde mehr in Gebrauch.¹⁷ An seine Stelle traten andere Katechismen. In sehr vielen Siegerländer Gemeinden wurde der Katechismus des rationalistischen Pfarrers Johann Peter Ludwig Snell aus dem zu Hessen gehörenden, im Hintertaunus bei Braubach liegenden Dachsenhausen – „Neuer Katechismus der christlichen Lehre“ – von 1793 gebraucht.¹⁸ Benutzung fand auch der 1796 erstmals erschienene Katechismus des Arnberger Konsistorialrats Ferdinand Hasenklever „Anleitung zum wahren Christentum zum Gebrauch beim Unterricht in evangelischen Kirchen und Schulen“, der, 1796 in Schwelm erschienen, 1836 in achter Auflage herauskam.¹⁹ Andere Pfarrer hatten sich je eigene Leitfäden erstellt, die sie im Kirchlichen Unterricht benutzten.

Otterbein (1722–1800), der von 1769 bis zu seinem Tod Pfarrer in Burbach war, vor seinen Konfirmanden öffentlich den Entzug des Heidelberger Katechismus. Zu Otterbein s. Friedrich Wilhelm Bauks, *Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945* (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 4), Bielefeld 1980, S. 373, Nr. 4632.

¹⁵ Schlosser/Neuser (wie Anm. 1), S. 208.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Zu Snells Katechismus vgl. Heinrich Steitz, *Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau*, Marburg 1977, S. 264f.

¹⁹ Zum Wirken Hasenklevers vgl. Werner Philipps, *Zu Unrecht vergessen: Ferdinand Hasenklever (1769–1831). Schulmann und Pfarrer*, in: *Heimatblätter. Zeitschrift des Arnberger Heimatbundes* 9 (1988), S. 23ff., ferner Bauks, *Pfarrer* (wie Anm. 14), S. 185, Nr. 2354.

4. Der Einfluss des Unionsaufrufes in Preußen auf den Katechismusgebrauch im Siegerland

Auch der Gedanke einer Union aus Lutheranern und Reformierten, der nach der Wende zum 19. Jahrhundert aufkam, beförderte zunächst nicht eine Rückwendung zum Gebrauch des Heidelberger Katechismus. Allerdings entstanden bald Unionskatechismen, die auf den Heidelberger und den Kleinen Katechismus Luthers Bezug nahmen. So verfasste der reformierte Pfarrer Friedrich Adolf Krummacher 1821 den „Katechismus der christlichen Lehre nach dem Bekenntnis der ev[angelischen] Kirche“, der bis 1856 elf Auflagen erfuhr und in den preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen sowie besonders auch in Siegerländer Gemeinden verbreitet war. 1817 war in Preußen – zu dem auch der 1818 neu gebildete Kirchenkreis Siegen gehörte – zur Annahme der Union aufgerufen worden, und 1821 führte dann das westfälische Konsistorium eine Umfrage über die in der Provinz benutzten Lehrbücher durch. 1834 waren in Westfalen 15 Katechismen in Gebrauch. Die benutzten Katechismen wurden 1835 einer Überprüfung unterzogen. Ziel war es, für ungeeignet gehaltene Katechismen zurückzudrängen, worüber dann 1841 befunden wurde: 23 Katechismen wurden genehmigt, 21 verworfen und sieben geduldet. Auf die Einführung eines Landeskatechismus verzichtete die Westfälische Provinzialsynode. Und sie beschloss 1844 überdies, die Entscheidung über die Einführung eines der genehmigten Katechismen in der jeweiligen Kirchengemeinde den Presbyterien zu überlassen. Zu den als ungenügend befundenen Lehrbüchern zählte die Provinzialsynode auch die im Kirchenkreis Siegen gebrauchten Katechismen von Snell und Hasenklever sowie den Leitfaden des von 1824 bis 1832 in Burbach als Pfarrer wirkenden Georg Jakob Ludwig Reuß.²⁰

Der Superintendent des Kirchenkreises Siegen, Johann Friedrich Bender, empfahl daraufhin den Gemeinden den Krummacherschen Unionskatechismus – interessanterweise mit dem Argument, dieser sei „in der Behandlung der christlichen Heilswahrheit mit dem Heidelbergischen Katechismus“ verwandt.²¹ Die Kreissynode erbat bei ihrer Tagung 1845 allerdings die Option, zwischen mehreren Lehrbüchern wählen zu können, woraufhin Bender noch andere Werke befürwortend nannte: das „Confirmandenbüchlein für die Jugend“ des vom Rationalismus geprägten reformierten Mannheimer Pfarrers Johann Philipp Karbach (1829 in erster, 1834 in zweiter Auflage erschienen), das Lehrbuch „Christus, der Weg, die Wahrheit und das Leben, oder Lehrbuch für evangelische Con-

²⁰ Schlosser/Neuser (wie Anm. 1), S. 356. Zu Reuß (1769–1832) s. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 14), S. 405, Nr. 5019.

²¹ Schlosser/Neuser (wie Anm. 1), S. 356.

firmanden“ des Schwelmer Pfarrers Johann Heinrich Christian Nonne²² (1824 in erster, 1835 in achter Auflage erschienen), und schließlich ein „Biblisches Spruchbuch für die Unterweisung im Christentum“. Die bei der Synode dazu eingegangenen Voten waren völlig uneinheitlich. Oberholzklaus und Oberfischbach traten für den Heidelberger Katechismus ein – und Oberholzklaus war dann auch die erste Gemeinde, die diesen Katechismus wieder einführte.²³ Die Kreissynode nahm dies hin und verzichtete 1846 auf die verpflichtende Einführung eines einzigen Lehrbuchs; ebenso nahm sie es hin, dass nach wie vor von der westfälischen Provinzialsynode beanstandete Katechismen verbreitet waren. Noch 1848 war dies der Fall, was den Protest des Konsistoriums hervorrief.

1845/1846 benutzten im Siegerland je zwei Gemeinden den Heidelberger Katechismus – Oberfischbach und Oberholzklaus –, den Krummacherschen Katechismus, den Nonneschen Katechismus und den Karbachschen Katechismus sowie eine das „Spruchbuch“. Die ersten Gemeinden, die sich wieder zum Heidelberger Katechismus bekannten, waren diejenigen im westlichen Siegerland. Ulrich Weiß dürfte richtig liegen, wenn er festhält: „Der Erweckung verdanken wir [...] das Comeback des Heidelberger Katechismus in den Gemeinden des Kirchenkreises.“²⁴

Dies trifft in jedem Fall für den Teil der Erweckungsbewegung zu, der insbesondere in Freudenberg verortet ist und mit dem Namen des sich bewusst reformiert-kirchlich verstehenden Tillmann Siebel verbunden ist. Siebel sah während seines ganzen Lebens für seine eigene Person eine enge Beziehung zum Heidelberger Katechismus.²⁵ Sein Insistieren auf der Lehre von der vollkommenen Gerechtigkeit in Christus, die im Glauben gegeben ist, setzt Frage 60 (vergleiche aber auch die Fragen 59 und 61 sowie 21 und 56!) voraus. Der Weisgerbersche Flügel der Erweckungsbewegung scheint gegenüber dem Heidelberger Katechismus – entsprechend der wesentlichen Prägung dieser Gruppierung durch Gerhard Tersteegen, seine Haltung zur Kirche und seine Mystik – diesem Katechismus als symbolischem Buch und hinsichtlich der von ihm gebotenen Rechtfertigungslehre eher indifferent gewesen zu sein.²⁶

²² Zu Nonne (1785–1853) vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 14), S. 365f., Nr. 4549, wo allerdings ein Hinweis auf dessen Lehrbuch fehlt.

²³ Schlosser/Neuser (wie Anm. 1), S. 356.

²⁴ Weiß, Calvin (wie Anm. 4), S. 302.

²⁵ Jakob Schmitt, Die Gnade bricht durch. Aus der Geschichte der Erweckungsbewegung im Siegerland, in Wittgenstein und den angrenzenden Gebieten, Weidenau (Sieg) 1953, S. 259.276.283.

²⁶ Vgl. Schmitt, Gnade (wie Anm. 25), S. 269. Zwischen Siebel und Weisgerber kam es 1834 zum Konflikt wegen unterschiedlicher Positionen in der Auffassung von Rechtfertigung und Heiligung, in der Gnadenlehre und in der Sichtweise der Werke der Wiedergeborenen. Siebel und die Seinen wehrten sich gegen eine Verdunkelung der Lehre von der Rechtfertigung. Sie vertraten die Auffassung, dass bei der Rechtfertigung eigene Verdienste ausgeschlossen sind und mit dem Glauben alles gegeben ist, um selig leben und sterben zu können – die Lehre von der voll-

Der nächste Ort der Renaissance des Heidelberger Katechismus war denn auch Freudenberg. Seit der Einführung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung 1835 bestand das dortige Presbyterium aus von der Erweckung geprägten Männern – einschließlich Siebels selbst.²⁷ 1847 kam es zu einem Konflikt, da der dort seit 1832 tätige Pfarrer Johann Heinrich Conrad Christian Groos²⁸ den Krummacherschen Katechismus einführen wollte, während das Presbyterium für den Heidelberger eintrat. Da Vermittlungsversuche des Superintendenten Bender erfolglos blieben, gelangte die Angelegenheit bis zum westfälischen Konsistorium. Dieses folgte der Mehrheit des Presbyteriums und empfahl der Provinzialsynode zu beschließen, dass dann, wenn Pfarrer und Presbyterium sich nicht auf einen Katechismus einigen könnten, das Konsistorium einen der vorgeschlagenen Katechismen auswählen und dessen Benutzung anordnen sollte.²⁹

In den folgenden Jahren dominierte in den Siegerländer Gemeinden der Katechismus Krummachers. Den Heidelberger Katechismus übernahmen nach Freudenberg die Gemeinden Ferndorf und Krombach. In der Zwischenzeit – vorbereitet durch einen Beschluss 1850 – stellte die westfälische Provinzialsynode 1853 fest, in den reformierten Gemeinden sei der Heidelberger Katechismus die geltende Bekenntnisschrift.³⁰ Darin kommt eine Tendenz zur Rekonfessionalisierung innerhalb der preußischen Union zum Ausdruck, die schon zuvor eingesetzt hatte. Bereits 1834 hatte König Friedrich Wilhelm III. in einer Kabinettsordre formuliert, die Union bedeute nicht die Aufgabe des bisherigen Glaubensbekenntnisses und die Aufhebung der Autorität der Bekenntnisschriften. In einer späteren Kabinettsordre sollte Friedrich Wilhelm IV. 1852 die Union lediglich als Vereinigung beider Bekenntnisse zu einer Landeskirche beschreiben und der neuen leitenden Kirchenbehörde, dem Evangelischen Oberkirchenrat (EOK), die Anweisung erteilen, das Recht der beiden Konfessionen zu schützen, woraufhin der EOK beschließen sollte, sich zur Beratung konfessioneller Fragen zu trennen und sich je als lutherischer und reformierter Teil zu konstituieren.³¹ Die in diesen beiden königlichen Verfügungen zum Ausdruck kommende Rekonfessionalisie-

kommenen Gerechtigkeit in Christus. Weisgerber, vom Anliegen der Heiligung getrieben, vertrat die Auffassung, der Mensch sei erst dann wirklich gerecht, wenn er der Sünde und dem eigenen Leben abgestorben ist.

²⁷ Schmitt, Gnade (wie Anm. 25), S. 276-278.

²⁸ Groos (1800–1873) war von 1832 bis 1859 Pfarrer in Freudenberg; vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 14), S. 167, Nr. 2121.

²⁹ Schlosser/Neuser (wie Anm. 1), S. 356f.

³⁰ Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, hg. v. J. F. Gerhard Goeters/Joachim Rogge. Bd. 2. Die Verselbständigung der Kirche unter dem königlichen Summepiskopat (1850–1918), hg. v. Joachim Rogge/Gerhard Ruhbach, Leipzig 1994, S. 95f.

³¹ Goeters/Rogge, Geschichte 2 (wie Anm. 30), S. 35f.

rung der preußischen Landeskirche begünstigte auch die Renaissance des Heidelberger Katechismus.

5. Das 300-Jahr-Jubiläum des Erscheinens des Heidelberger Katechismus

1863 jährte sich zum 300. Male das erstmalige Erscheinen des Heidelberger Katechismus. Dieses Jubiläum war das erste Gedenken, das auch festlich begangen wurde, allerdings nicht einheitlich in Deutschland, was der seinerzeitigen Situation der Reformierten geschuldet war: Viele frühere reformierte Kerngebiete waren durch die Union in größeren Einheiten aufgegangen. In den zur preußischen Landeskirche gehörenden Provinzen Rheinland und Westfalen stellte man Art und Weise des Gedenkens den einzelnen Gemeinden anheim. Im Bereich der Kreissynode Siegen wurde das Katechismus-Jubiläum, wie es bei Schlosser/Neuser formuliert ist, „nicht gerade mit überwältigender Anteilnahme gefeiert“.³² Superintendent und Kreissynode empfahlen, das Jubiläum als Thema in der Predigt des Reformationstags aufzunehmen, zumal in den Gemeinden, in denen der Heidelberger Katechismus in Gebrauch sei. Der eigentliche Gedenktermin im Januar (19. Januar 1563) spielte keine Rolle.³³ Die Wittgensteiner und die Siegerländer Pfarrer gedachten des Jubiläums in ihrer turnusmäßigen gemeinsamen Pfarrkonferenz nach Pfingsten in Hilchenbach. In dem zum Jubiläum von der Elberfelder reformierten Gemeinde herausgegebenen großen Predigtband, in dem zu jeder Frage von einem namhaften kirchlichen Amtsträger eine Predigt abgedruckt wurde, steuerte auch der aus der Schweiz stammende und zuvor in Barmen-Gemarkte tätige Freudenberger Pfarrer Eduard Bernouilli eine Predigt zu den Fragen 88 bis 92 bei. Dieser, ein Freund Tillmann Siebels, war zur Freude der Erweckten 1859 dort zum Nachfolger von Pfarrer Groos berufen worden und wirkte von 1863 bis zu seinem Fortgang 1866 zudem als erster Schriftleiter des „Evangelisten aus dem Siegerland“.³⁴

³² Schlosser/Neuser (wie Anm. 1), S. 357.

³³ A.a.O., S. 299.

³⁴ Schmitt, Gnade (wie Anm. 25), S. 278f. Vgl. ferner Bauks, Pfarrer (wie Anm. 14), S. 35, Nr. 431.

6. Die Verwendung des Heidelberger Katechismus in der regionalen Lehrerbildung

1859 hatte die Kreissynode den Beschluss gefasst, für die Ausbildung der Lehrer in dem neu eingerichteten Lehrerseminar in Hilchenbach, das zunächst im Stift Keppel untergebracht war, den Heidelberger Katechismus zugrunde zu legen. Der Antragsteller Pfarrer Usener aus Ferndorf begründete dies mit der Aussage, in dem Seminar müsse den Anforderungen des reformierten Bekenntnisses Rechnung getragen werden. Der entsprechende Beschluss wurde mit großer Mehrheit gefasst, was, wie Schlosser/Neuser bemerkten, überraschen muss angesichts der Tatsache, dass die Mehrheit der Gemeinden bzw. der Pfarrer den Heidelberger Katechismus nicht im Unterricht benutzte, ihn aber nun für die Ausbildung der Lehrer und damit auch für deren Unterrichtspraxis verlangte.³⁵ Die Umsetzung dieser Beschlussfassung zog sich aber länger hin. Das Konsistorium präferierte den Krummacherschen Katechismus, woraufhin die Kreissynode Siegen 1867 mit knapper Mehrheit beschloss, beim Konsistorium dahingehend zu intervenieren, dass im Lehrerseminar hauptsächlich der Heidelberger Katechismus gelehrt werden solle. Das wurde 1868 auch konzidiert, allerdings wurden die Seminaristen ebenfalls im Kleinen Katechismus Luthers ausgebildet. Dies wiederum führte zu dem merkwürdigen Phänomen, dass die Bewerber bei der Aufnahmeprüfung, die sogenannten Präparanden – die Ausbildung der Präparanden sollte durch Lehrer oder Pfarrer vorgenommen werden³⁶ –, sämtlich den Kleinen Katechismus Luthers dem Heidelberger vorzogen, zum einen aufgrund dessen Kürze, zum andern, weil sie den Heidelberger Katechismus noch nicht kannten bzw. nicht kennen konnten, da dieser in ihren Herkunftsgemeinden ja nicht in ihrem Konfirmandenunterricht benutzt worden war.³⁷

Damit tat sich der Widerspruch erneut auf. Nach einer Intervention des Konsistoriums erkannte man Handlungsbedarf. Bei ihrer Tagung 1871 beschloss die Kreissynode Siegen dann die Einsetzung einer Kommission, die die Einführung eines gemeinsam genutzten Katechismus im Anschluss an das Hilchenbacher Seminar prüfen sollte. Die Kommission sprach sich für den Gebrauch eines einzigen Katechismus aus, votierte gegen die Katechismen Karbachs und Krummachers und für den Heidelberger Katechismus, da eine Übereinstimmung mit der Ausbildungspraxis im Lehrerseminar für wünschenswert erachtet wurde. Die Einfüh-

³⁵ Schlosser/Neuser (wie Anm. 1), S. 357.

³⁶ Goeters/Rogge, Geschichte 2 (wie Anm. 30), S. 74.

³⁷ Schlosser/Neuser (wie Anm. 1), S. 357.

zung des Heidelberger Katechismus an den Schulen empfahl sie für 1874.³⁸

7. Kreissynodal verantwortete und veranstaltete Ausgaben des Heidelberger Katechismus in Siegen und Wittgenstein

Dem folgte die Kreissynode Siegen auch auf ihrer Tagung am 10. September 1872 in Burbach mit großer Mehrheit, indem sie beschloss, „sich für Empfehlung des Heidelberger Katechismus in allen Gemeinden der Diözese auszusprechen, und zwar mit der näheren Bestimmung, daß derselbe Ostern 1874 zuerst in den Schulen in Gebrauch genommen werde[,] und etwa von 1876 an in dem kirchlichen Catechumenen- und Confirmanden-Unterricht.“ Die bestehende Katechismuskommission wurde mit der „Ausarbeitung des Heidelberger Katechismus zum Gebrauch der Synode“ beauftragt.³⁹ Zuvor gab es zwei greifbare, von der Provinzialsynode genehmigte Ausgaben: die des Altenaer reformierten Pfarrers Wilsing und die 1853 zugelassene Kurzausgabe des Berleburger Superintendenten Winckel, deren 1862 erschienene Auflage, bei deren Erstellung wohl auch Siegerländer Pfarrer beteiligt waren,⁴⁰ für die Synoden Wittgenstein und Siegen gedacht war. Das Konsistorium hatte empfohlen, auf eine der existierenden Ausgaben zurückzugreifen, doch votierte die Kreissynode Siegen anders.

Die kreiskirchliche Ausgabe besorgte der Oberfischbacher Pfarrer und spätere Superintendent Karl Theodor Müller, der bereits 1858 für die Synode Tecklenburg, wo er zuvor als Pfarrer wirkte, eine Ausgabe des Heidelberger Katechismus erstellt hatte.⁴¹ Die erste Auflage wurde 1874 von der Westfälischen Provinzialsynode und ein Jahr später vom preußischen EOK in Berlin genehmigt. 1875 meldete der Siegener Superintendent Vollzug. Der Druck wurde besorgt. Die Synode beschloss einen Preis von 40 Pfennig für die broschierte Ausgabe und von 50 Pfennig für die gebundene Ausgabe. Gedruckt worden war der Katechismus bei Hugo Klein in Barmen. Ein Vorwort mit den Biographien Caspar Olevians, des Zacharias Ursinus und des Kurfürsten Friedrich III. war beigelegt. In der zweiten Auflage von 1882 wurde diese Vorrede wieder abgedruckt. Späteren Auflagen ab 1904 war eine gekürzte Fassung dieser Vorrede beigelegt. Am Ende finden sich die Worte: „Möge die von der Kreis-Synode im Jahre 1872 unter Zustimmung des Königlichen Consistoriums zu Münster beschlossene Wiedereinführung des Heidelberger

³⁸ A.a.O., S. 358.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Weiß, Calvin (wie Anm. 4), S. 302.

⁴¹ Zu Müller (1824–1890) vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 14), S. 344, Nr. 4314.

Katechismus, dieses unschätzbaren Kleinodes unserer nach Gottes Wort reformierten Kirche, vielen zum Segen gereichen für Zeit und Ewigkeit!“⁴²

Bis sich der neue alte Katechismus in allen Gemeinden durchsetzte, vergingen noch etliche Jahre. 1876 übernahmen ihn Hilchenbach und Weidenau, 1880 Niederdresselndorf, 1882 Burbach und 1886 Neunkirchen. Zuletzt sträubte sich noch die Kirchengemeinde Siegen. Hier forderte man eine Umarbeitung der Katechismusausgabe. Erst zu Ostern 1888 übernahmen die Siegener den Heidelberger Katechismus für den Unterricht.⁴³ In einigen Schulen verblieb es aber noch bei der Nutzung anderer Katechismen. Für das Siegener Realgymnasium lehnte das Provinzialschulkollegium die Ersetzung des dort gebrauchten Kleinen Katechismus Luthers durch den Heidelberger Katechismus zunächst ab. Aufgrund des Drucks seitens des Konsistoriums lenkte die Schulbehörde 1891 ein und stellte eine besondere Ausgabe des Katechismus zur Verfügung. In dieser Ausgabe fehlte allerdings der berüchtigte Schlusssatz der Frage 80, in der die römische Messe als fluchwürdiger Götzendienst bezeichnet wird. Die Kreissynode protestierte gegen die von der Schulbehörde oktroyierte Ausgabe und sprach von einer „Verstümmelung des authentischen Textes“. Das Konsistorium schloss sich diesem Protest aber nicht an, da, so die Argumentation, dieser Satz nicht zur ursprünglichen Fassung des Katechismus gehöre – in der Tat kam er erst in die dritte, dann aber letztgültige Fassung des Heidelberger Katechismus auf Drängen des seinerzeitigen kurpfälzischen Kurfürsten hinein.

Die Siegerländer Katechismusausgabe erschien seit 1900 im Siegener Verlag Montanus, 1922 und 1932 im Siegener Verlag C. Buchholz und von 1947 bis 1954 im Wilhelm Schneider Verlag Siegen. Die Ausgaben wurden als „Auflagen“ bezeichnet, meinten aber keine Neufassungen. Vielmehr ging es bei einer Auflage um die Gesamtbestellung von Exemplaren für die Gemeinden – nach Aussage des früheren Synodalsassessors Albrecht meist um die 1.000 oder 2.000 Exemplare. Ab 1958, der neunten Auflage, erfolgte eine gemeinsame Herausgabe durch die Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein, zunächst noch (bis 1959) mit dem Vorwort von 1904. Von der elften Auflage an enthielt die Ausgabe ein neues Vorwort der beiden Superintendenten Ernst Achenbach sen. und Friedrich Kressel. Diese Ausgabe, gedruckt in Marburg bei Rathmann, erschien bis 1978, das heißt, bis zur 14. Auflage. Beigegeben war dem Katechismus ferner eine historische Einleitung des Herborner Dozenten und vormaligen Niederscheldener Pfarrers Heinrich Graffmann. Dazu

⁴² Zitiert nach der Ausgabe: Der Heidelberger Katechismus. Nebst den wichtigsten biblischen Beweisstellen, biblischen Beispielen, Lesestücken und Kirchenliedern. Im Auftrage der Kreis-Synode Siegen hg. von Theodor Müller, Pfarrer zu Oberfischbach, Zweite Auflage, Barmen 1882, S. VII.

⁴³ Schlosser/Neuser (wie Anm. 1), S. 358f.

kamen eine Bibelkunde des Hilchenbacher Pfarrers Hermann Müller, eine Aufstellung der Unterscheidungslehren zur römisch-katholischen Kirche, Zeittafeln über die allgemeine Kirchengeschichte und die Kirchengeschichte des Siegerlandes und Wittgensteins sowie eine Übersicht über das Kirchenjahr. Der Siegener Kreissynodalvorstand beauftragte die Pfarrer Walter Thiemann und Alfred Steup mit der regelmäßigen Durchsicht der Katechismusausgabe. Dabei ging es vor allem darum zu prüfen, ob bestimmte Begriffe für Kinder unverständlich waren und ausgetauscht werden mussten. Dazu baten Steup und Thiemann auch um Rückmeldungen aus dem Kreis der Pfarrerschaft.⁴⁴ Um inhaltliche Änderungen ging es nicht, man wollte nicht von der Textfassung des Reformierten Bundes abweichen. Von der 11. Auflage an hielt man sich an den vom Moderamen des Reformierten Bundes verantworteten Text der Jubiläumsausgabe von 1963, die ihrerseits auf der Lippischen Ausgabe von 1938 fußte. Anfang der 1970er Jahre trat der Kirchenkreis Wittgenstein an den Kirchenkreis Siegen mit dem Ziel einer Revision der Katechismusausgabe heran. Diese sollte nicht den eigentlichen Katechismustext betreffen, eine Neuformulierung schien vielmehr für die Rahmenstücke, die Bibelkunde, für die eine Anpassung an den inzwischen erreichten Stand der exegetischen Wissenschaften angemahnt wurde, und die Unterscheidungslehren zur römisch-katholischen Kirche notwendig. Für den Katechismustext wurde bei der Wiedergabe des Apostolikums (Frage 23) und des Herrengebets (Frage 119) der gemeinsame evangelisch-katholische Text erbeten. Deutlich leuchtet hier das veränderte konfessionelle Klima auf. Für das Glaubensbekenntnis behalf man sich zunächst damit, die ökumenische Fassung als kleines Blatt einzukleben, ebenso für das Herrengebet. In der 1978 veröffentlichten 14. Auflage kam es aber nicht zu einer Revision von Bibelkunde und Unterscheidungslehren, vielmehr entfielen diese Stücke nun ganz. Diese Ausgabe war zugleich die bislang letzte.

8. Der über Jahrzehnte im 20. Jahrhunderte prägende reformierte Charakter des Kirchenkreises Siegen

Die im letzten Abschnitt erwähnten Personen – die Pfarrer Müller, Graffmann, Achenbach sen., Steup und Thiemann – waren allesamt Vertreter der Bekennenden Kirche und meist an der Theologie Karl Barths orientiert. In der Tat spielte der Heidelberger Katechismus im Siegerland auch im Kirchenkampf eine Rolle. Einige Kirchengemeinden erkannten ihren

⁴⁴ Vf. dankt dem früheren Niederdresselndorfer Pfarrer und langjährigen Synodalarbessor Günther Albrecht, Haiger, für seine diesbezüglichen brieflichen Mitteilungen vom 05.02.2013.

reformierten Bekenntnisstand neu an und änderten ihren Namen, nachdem die Bekenntnissynode des Kirchenkreises Siegen im Juli 1937 mit folgendem Beschluss ihren reformierten Charakter festgestellt hatte: „Bekenntnissynode hält den geschichtlichen Nachweis, daß die Kreissynode Siegen reformierten Charakter hat, für durchaus erbracht und erklärt denselben für festgestellt; insbesondere erklärt sie sich für die fortdauernde Geltung des Heidelberger Katechismus als reformierter Bekenntnisschrift und fordert die Gemeinden auf, [...] sich als evangelisch-reformiert zu bezeichnen.“⁴⁵ Die genannten, bereits am Kirchenkampf beteiligten Pfarrer waren in der Nachkriegszeit im kirchlichen Leben des Siegerlandes führend, wie auch in Kirche und Theologie in Deutschland die Wort-Gottes-Theologie dominant war. Entsprechend hielt die Hochschätzung des Heidelberger Katechismus, wie sie in den erwähnten Ausgaben zum Ausdruck kommt, bis in die 1970er Jahre und darüber hinaus an. Noch vor 40 Jahren hatte Ulrich Weiß im Siegerland eindrucksvoll bei Presbyterinnen und Presbytern erlebt, wie selbstverständlich sie mit dem Katechismus umgingen, worauf er später zurückblickend feststellte, „dass der Heidelberger nun doch mehr war als nur Bildungsgut. Er war internalisiert worden.“⁴⁶

Danach, bis heute, ist freilich ein Abbruch dieser Tradition zu konstatieren. Insbesondere verschwindet der Katechismus zusehends aus dem Konfirmandenunterricht, da er nicht mehr zu den heute gängigen Konzepten passt.

9. Weiterer Forschungsbedarf hinsichtlich der Beweggründe für die jeweilige Haltung zum Heidelberger Katechismus

Die Geschichte des Heidelberger Katechismus im Siegerland im 19. und 20. Jahrhundert spiegelt die allgemeine Haltung zu reformatorischen Katechismen und zur reformatorischen Theologie klar wider. Rationalismus, Erweckungsbewegung, Bekennende Kirche und Wort-Gottes-Theologie sind die Eckpunkte der jeweils veränderten Einstellungen. Die Frage ist allerdings, ob dies den gesamten Befund erklärt. Gab es um 1800 und in den ersten Jahrzehnten danach nur Pfarrer, die entweder dem Rationalismus verfallen waren oder sich der Erweckungsbewegung öffneten? Anders gefragt: Verdankt sich der Widerstand gegen die Erweckungsbewegung ausschließlich rationalistischen Motiven? Und waren umgekehrt die Befürworter des Heidelberger Katechismus bei dessen Renaissance in den sechziger und siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts

⁴⁵ Zitiert nach Volker Heinrich, Der Kirchenkreis Siegen in der NS-Zeit (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 13), Bielefeld 1997, S. 180, zum Ganzen S. 180f.

⁴⁶ Weiß, Calvin (wie Anm. 4), S. 305.

ausnahmslos Vertreter der Erweckung? Theologisch war die Kreissynode Siegen in dieser Zeit konservativ geprägt, für die Union einstehend, zugunsten des Gebrauchs des Heidelberger Katechismus votierend. Sie stand also dem nahe, was sich ab 1876 mit der „Positiven Union“ in Preußen konstituierte. Das heißt aber nicht automatisch, dass die Mehrheit der Pfarrer der Erweckungsbewegung anhing. Beiden Fragen gilt es noch weiter nachzugehen. Deutlich ist dagegen, dass sich eine eigentliche reformierte Neukonfessionalisierung, wie sie in einigen Gebieten zu beobachten ist, in denen das Neuluthertum Fuß gefasst hatte, im Siegerland in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht vollzogen hat.

„Unschätzbare Kleinod“ – „zweckwidrig“: Beide Urteile über den Heidelberger Katechismus finden sich auch in der Gegenwart und werden seinen Gebrauch wohl auch zukünftig begleiten.